Die Stelle des hauptamtlichen

Oberbürgermeisters (m/w/d)

der Landeshauptstadt Stuttgart ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 8. November 2020,** eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 29. November 2020, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger/-innen), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/-innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens **am Tag nach dieser Stellenausschreibung** und spätestens am **12. Oktober 2020, 18.00 Uhr,** schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, z. Hd. Herrn Bürgermeister Dr. Martin Schairer, Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart (Postanschrift: 70161 Stuttgart), verschlossen mit der Aufschrift „Oberbürgermeisterwahl" eingereicht werden. Die Bewerbungen können auch innerhalb der angegebenen Frist im Statistischen Amt, Eberhardstr. 37 (Schwabenzentrum), Stuttgart-Mitte, Zimmer 401, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 250 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung der Bewerberin/des Bewerbers unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung vom Statistischen Amt kostenfrei ausgegeben.);
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger/-innen müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern/-innen verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 9. November 2020 und endet am 11. November 2020, 18.00 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Seitens der Landeshauptstadt Stuttgart ist geplant, in einer öffentlichen Versammlung eine Vorstellung der zugelassenen Bewerber/-innen gem. § 47 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Vorstellung werden den Bewerbern/-innen rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nicht wieder.